

für eine **Dringlichkeitsentscheidung** nach § 60 GO NW
durch den Bürgermeister und ein weiteres Mitglied des Rates

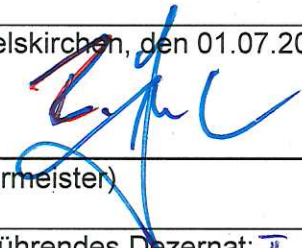
Betrifft:

Aktualisierung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Wermelskirchen (Elternbeitragssatzung)

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 60 GO NW:

Die Elternbeitragssatzung wird mit Wirkung zum 01.08.2020 aufgrund der Änderung des KiBiz in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Wermelskirchen, den 01.07.2020

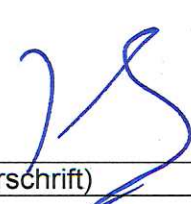

(Bürgermeister)


(Mitglied des Rates)

Federführendes Dezernat: II


(Unterschrift) 01.07.2020

Mitwirkendes Dezernat: I


(Unterschrift)

Der Bürgermeister:


(Unterschrift)

Sachverhalt:

Das KiBiz wurde am 29. November 2019 mit Beschluss des Landtags NRW nun mittlerweile zum dritten Mal reformiert. Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in NRW.

Neben vielen qualitativ hochwertigeren Regelungen betreffen die Änderungen in Teilen auch die Beitragssatzung. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird es zum Beispiel ein weiteres beitragsfreies Kitajahr geben, sodass die letzten beiden Kitajahre nicht mehr von den Eltern bezahlt werden müssen. Außerdem gibt es Vorgaben für die Anwendung der Geschwisterkindregelung.

Darüber hinaus waren redaktionelle, sowie rechtliche Änderungen notwendig.

Die Satzung wurde unter Hinzuziehung fachlicher und kompetenter Anregungen durch das Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen, sowie dem landesweit eingesetzten Dozenten für Elternbeiträge, Herr Karl-Heinz Voßhans, geprüft und aktualisiert.

Im Ergebnis ist eine transparente, rechtssichere Satzung entstanden, die durch klare Definitionen etwas an Volumen, aber auch an Klarheit gewonnen hat.

Nachfolgend werden die Kernänderungen aufgelistet, die in der Regel eine Außenwirkung zur Folge haben:

§ 3

- Hier wurde aus optischen und transparenteren Gründen der Elternbeitrag definiert und dazugehörige Informationen zusammengefasst (← keine Außenwirkung)

§ 3 Abs. 3

- Sieht die kommunale Satzung eine Geschwisterkindregelung vor, ist nach dem neuen KiBiz sowohl die Beitragsbefreiung aufgrund des anstehenden Schulbesuches, als auch die Geschwisterkindregelung zu berücksichtigen. Bisher wurde die Geschwisterkindregelung in der Form berücksichtigt, dass der Stand bei Eintritt des Geschwisterkindes in die Beitragsbefreiung „eingefroren“ wurde. Dadurch kam es in manchen Fällen zu einer 100 % Zahlung für das sog. (verbleibende) Zahlkind. Diese Fallkonstellation ist durch das neue Kibiz nicht mehr zulässig. Auf das Zahlkind ist künftig immer die Geschwisterkindregelung anzuwenden (50%).

§ 4 Abs. 3

- Bislang wurde für die Kinder, die vollstationäre Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten ein Beitrag erhoben und im Nachgang über die wirtschaftliche Jugendhilfe wieder gutgeschrieben. Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Transparenz für die Eltern

§ 5 Abs. 5

- Mit diesem Absatz wurde die Zahlspflicht im Falle einer außerordentlichen Kündigung genauer definiert (← keine Außenwirkung)

§ 6

- Das maßgebliche Einkommen wurde hier genauer definiert zwecks Transparenz und Rechtssicherheit. In Bezug auf das bisher berücksichtigte anrechenbare Einkommen ergeben sich keine Änderung (← keine Außenwirkung)

§ 7 Abs. 1

- Hier wird der Zeitraum der Beitragsbefreiung für die angehenden Schulkinder definiert und entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen um ein weiteres beitragsfreies Jahr erweitert.

§ 12

- Neu hinzugekommen im Zuge der neuen Datenschutzverordnung

Finanzielle Änderungen mit Inkrafttreten der neuen Satzung:

Für die Eltern ergeben sich finanzielle Änderungen dahingehend, dass ihnen ein weiteres, zweites beitragsfreies Jahr zu Gute kommen.

Im Gegenzug schlagen hier für die Stadt die entsprechenden Einbußen zu Buche. Wie auch in dem bisher festgelegten beitragsfreien Jahr vor Schulbeginn, wird es einen entsprechenden Ausgleich über das Land geben. Die genauen Zahlen können derzeit noch nicht ermittelt werden. Die Zahlen werden über die Vorlage im JHA (09/20) nachgereicht. Bis dahin liegt der Stadt der entsprechende Leistungsbescheid des Landes vor. Durch die gesetzliche Vorgabe der Beitragsbefreiung entfällt in diesem Punkt ohnehin die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich einer Umsetzung.

Ein weiterer Kostenaspekt ist die Geschwisterkindregelung. Hier wird es durch die zwingend vorgeschriebene Doppel-Berücksichtigung (beitragsfreie Zeit für angehende Schulkinder, sowie gleichzeitig zu berücksichtigende Geschwisterkindregelung) zu geringeren Einnahmen kommen. Es handelt sich hierbei jedoch um einzelne Fallkonstellationen, die keine großen Auswirkungen auf den Haushalt haben werden. In diesem Fall besteht die Entscheidungsfreiheit darin, die Geschwisterkindregelung vollständig aus der Satzung zu streichen, um die Mindereinnahmen zu regulieren. Das Kosten-/Nutzenverhältnis (hier: Familienfreundlichkeit) stellt sich bei einer Umsetzung jedoch unverhältnismäßig dar. Aktuelle Zahlen können aufgrund fehlender Auswertungsmöglichkeiten nur mit einem hohen Arbeitsaufwand geliefert werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, eine Statistik im ersten Umsetzungsjahr zu erstellen, um dann konkrete Kosten ermitteln und den v. g. Schritt der Streichung der Geschwisterkindregelung überprüfen zu können. Die statistische Erhebung lässt sich im laufenden Betrieb im Gegensatz zu den bereits vorliegend und nachträglich zu sichtenden Daten mit einem wesentlich geringeren Arbeitsaufwand erstellen.

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Amt 10

☒ zur Kenntnis und weiteren Veranlassung

☒ zur Genehmigung durch den ☒ Rat



Wermelskirchen, den 03.07.20
Der Bürgermeister

J. A.


Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Wermelskirchen vom 12.12.2012 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.06.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und die Betreuung für Kinder in Tagespflege in Wermelskirchen.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragszahler haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum, Betreuungsumfang und Beitragspflicht

- (1) Kindertagesstätte und Offene Ganztagschule
Beiträge werden für volle Kalendermonate erhoben, für die ein gültiger Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung besteht. Der Beitragszeitraum ist jeweils das Kindergartenjahr; dies entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Kindergarten-/Schuljahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht zum 1. des Monats der Aufnahme lt. Betreuungsvertrag. Endet für ein Kind die Betreuung vorzeitig, endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung wirksam wird.
- (2) Kindertagespflege
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Betreuungszeitraum.
Nimmt ein Kind zusätzlich zum Offenen Ganztag oder Kindergarten eine Betreuung in der Kindertagespflege in Anspruch (Randstundenbetreuung), sind beide Leistungen voll beitragspflichtig. Für ein Kind im Alter von unter zwei Jahren ist der doppelte Beitragssatz zu zahlen; ab dem Monat, in dem das Kind sein zweites Lebensjahr vollendet, gilt der einfache Beitragssatz.
Lt. § 90 Abs. 1 SGB VIII dürfen Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch die von den Eltern oder der Einrichtung/Tagespflegeperson gewählten Ferienzeiten oder durch Ausfallzeiten der Einrichtung/Tagespflegeperson nicht berührt.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (5) Die Träger der Tageseinrichtungen sowie der offenen Ganztagschulen sind berechtigt, von den Beitragspflichtigen zusätzlich entstehende Kosten für Ferienmaßnahmen und Essenentgelt zu erheben.

§ 4

Ermäßigung, Befreiung

- (1) Nehmen Geschwisterkinder zeitgleich eines der Betreuungsangebote in Anspruch, erfolgt

die Beitragserhebung für das Kind, für welches der höhere Elternbeitrag zu zahlen ist. Bei gleicher Beitragshöhe erfolgt die Beitragserhebung für das ältere Kind. Ab einem Einkommen über 50.000 € wird für das zweite Kind 50 % Beitrag erhoben. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

- (2) Für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten und Tagespflege für maximal 12 Monate beitragsfrei. Bei Rückstellung des schulpflichtigen Kindes aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW verlängert sich die beitragsfreie Zeit um weitere 12 Monate.
- (3) Die Geschwisterkindregelung (Absatz 1) bleibt im Falle des Absatzes 2 zum Zeitpunkt des Übergangs in die Beitragsbefreiung des schulpflichtigen Kindes analog bestehen.
- (4) Beitragsbefreit sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (ALGII), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Dauer des Leistungsbezuges.
- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote analog § 1 außerhalb von Wermelskirchen nutzen und hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Mitwirkungspflicht - Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- (2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung dem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht oder noch nicht feststellbar ist, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Jahreseinkommens ist der Elternbeitrag entsprechend festzusetzen.
- (4) Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (5) Ohne ausreichende Angaben zur Einkommenshöhe und/oder ohne die geforderten Unterlagen und Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretenden Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu leisten ist, hinzuzurechnen.
- (7) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Einkünfte, die nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 4 EStG erfassten Einkünften inhaltlich entsprechen.
- (9) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (10) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie sind die nach § 32 Abs. 6

Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Erziehungsfreibetrag) von dem nach § 5 dieser Satzung ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (11) Kindergeldleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und nach dem Einkommensteuergesetz sowie Wohngeld bleiben bei der Berechnung des Einkommens Anrechnungsfrei.
- (12) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens bis zu einer Höhe von 300 €/mtl. anrechnungsfrei.
- (13) Zum Zweck der Beitragserhebung teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung/Tagesmutter, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 6

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 16.08.2011 außer Kraft. Die Änderungen infolge der 1. Nachtragssatzung vom 31.07.2018 treten am 01.08.2018 in Kraft. Die Änderungen von § 5 Abs. 10 und Abs. 11 durch die 2. Nachtragssatzung vom ____.(1) treten rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Elternbeitragstabelle gültig seit 01.08.2013

Monatlicher Elternbeitrag für wöchentliche Betreuungszeit für Kinder ab 2 Jahre

Einkommen bis	bis 15 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		bis 45 Stunden		bis 55 Stunden		Hort/OGS	
	voll	halb	voll	halb	voll	halb	voll	halb	voll	halb	voll	halb
30.000 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €	
40.000 €	20,00 €		30,00 €		40,00 €		50,00 €		60,00 €		50,00 €	
50.000 €	32,50 €		45,00 €		57,50 €		70,00 €		82,50 €		75,00 €	
60.000 €	47,50 €	23,75 €	62,50 €	31,25 €	77,50 €	38,75 €	92,50 €	46,25 €	107,50 €	53,75 €	100,00 €	50,00 €
70.000 €	65,00 €	32,50 €	82,50 €	41,25 €	100,00 €	50,00 €	117,50 €	58,75 €	135,00 €	67,50 €	125,00 €	62,50 €
80.000 €	85,00 €	42,50 €	105,00 €	52,50 €	125,00 €	62,50 €	145,00 €	72,50 €	165,00 €	82,50 €	150,00 €	75,00 €
90.000 €	107,50 €	53,75 €	130,00 €	65,00 €	152,50 €	76,25 €	175,00 €	87,50 €	197,50 €	98,75 €	150,00 €	75,00 €
100.000 €	132,50 €	66,25 €	157,50 €	78,75 €	182,50 €	91,25 €	207,50 €	103,75 €	232,50 €	116,25 €	150,00 €	75,00 €
110.000 €	160,00 €	80,00 €	187,50 €	93,75 €	215,00 €	107,50 €	242,50 €	121,25 €	270,00 €	135,00 €	150,00 €	75,00 €
120.000 €	190,00 €	95,00 €	220,00 €	110,00 €	250,00 €	125,00 €	280,00 €	140,00 €	310,00 €	155,00 €	150,00 €	75,00 €
130.000 €	222,50 €	111,25 €	255,00 €	127,50 €	287,50 €	143,75 €	320,00 €	160,00 €	352,50 €	176,25 €	150,00 €	75,00 €
über 130.000 €	237,50 €	118,75 €	270,00 €	135,00 €	302,50 €	151,25 €	335,00 €	167,50 €	367,50 €	183,75 €	150,00 €	75,00 €

Monatlicher Elternbeitrag für wöchentliche Betreuungszeit für Kinder unter 2 Jahren

Einkommen bis	bis 15 Stunden		bis 25 Stunden		bis 35 Stunden		bis 45 Stunden		bis 55 Stunden	
	voll	halb	voll	halb	voll	halb	voll	halb	voll	halb
30.000 €	0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €		0,00 €	
40.000 €	40,00 €		60,00 €		80,00 €		100,00 €		120,00 €	
50.000 €	65,00 €		90,00 €		115,00 €		140,00 €		165,00 €	
60.000 €	95,00 €	47,50 €	125,00 €	62,50 €	155,00 €	77,50 €	185,00 €	92,50 €	215,00 €	107,50 €
70.000 €	130,00 €	65,00 €	165,00 €	82,50 €	200,00 €	100,00 €	235,00 €	117,50 €	270,00 €	135,00 €
80.000 €	170,00 €	85,00 €	210,00 €	105,00 €	250,00 €	125,00 €	290,00 €	145,00 €	330,00 €	165,00 €
90.000 €	215,00 €	107,50 €	260,00 €	130,00 €	305,00 €	152,50 €	350,00 €	175,00 €	395,00 €	197,50 €
100.000 €	265,00 €	132,50 €	315,00 €	157,50 €	365,00 €	182,50 €	415,00 €	207,50 €	465,00 €	232,50 €
110.000 €	320,00 €	160,00 €	375,00 €	187,50 €	430,00 €	215,00 €	485,00 €	242,50 €	540,00 €	270,00 €
120.000 €	380,00 €	190,00 €	440,00 €	220,00 €	500,00 €	250,00 €	560,00 €	280,00 €	620,00 €	310,00 €
130.000 €	445,00 €	222,50 €	510,00 €	255,00 €	575,00 €	287,50 €	640,00 €	320,00 €	705,00 €	352,50 €
über 130.000 €	475,00 €	237,50 €	540,00 €	270,00 €	605,00 €	302,50 €	670,00 €	335,00 €	735,00 €	367,50 €

Erläuterung:

Betreuungsumfang in Kindertagesstätten (außer Hort und OGS): bis 25 / 35 / 45 Stunden wöchentlich
 Betreuungsumfang in Tagespflege: bis 15 / 25 / 35 / 45 / 55 Stunden wöchentlich

Satzung

zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Wermelskirchen (Elternbeitragssatzung) vom xx. Monat 2020

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am xx. Monat 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in

1. Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22a, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 1 Absätze 1, 2, § 2 Absatz 1 Sätze 4, 5, Absätze 2, 3 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz),
2. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII, §§ 21-23 KiBiz und
3. außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII, §§ 4 Absatz 5, 51 Absatz 5 KiBiz, Ziff. 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (offene Ganztagschule (Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Wermelskirchen) –OGS–))

erhebt die Stadt Wermelskirchen nach §§ 90 Absätze 1 Nr. 3, 3, 4 SGB VIII, 51 Absätze 1, 4, 5 KiBiz einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Tagesförderung.

(2) Angebote im Rahmen des Runderlasses "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich", Ziffer 5.4.6 (z.B. Kurzbetreuung), sowie Maßnahmen im Rahmen der "Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I" fallen nicht unter diese Satzung.

§ 2 - Anmeldung für die Förderung, Mitteilungspflicht der Träger

(1) Die Bedarfsanzeige für die Förderung in einer Tageseinrichtung erfolgt über das elektronische System Little Bird. Der schriftliche, privatrechtliche Aufnahmevertrag wird von der, dem bzw. den Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen freien Einrichtungsträger geschlossen und ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung. Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung ist gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 15.04.2013 in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 17.12.2019 ebenfalls Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen nach dieser Satzung.

(2) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Förderung in der Kindertagespflege richtet sich nach § 3 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen. Die Bewilligung ist die Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge nach dieser Satzung.

(3) Die schriftliche Anmeldung für die regelmäßig verbindliche Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei dem jeweiligen Träger der Förderungsmaßnahme. Der schriftliche privatrechtliche Aufnahmevertrag wird von der, dem bzw. den Personensorgeberechtigten mit dem jeweiligen Träger geschlossen und stellt die Grundlage für die Beitragspflicht nach dieser Satzung dar.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtung teilen der Stadt Wermelskirchen die in § 51 Abs. 2 KiBiz genannten Daten mit. Das gilt in entsprechender Anwendung von § 51 Abs. 2 KiBiz auch für die Träger von Angeboten der OGS.

§ 3 – Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme in Form der Bereitstellung eines Platzes für die Förderung des Kindes in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung für Kinder, in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege sowie für die regelmäßig verbindliche Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Wermelskirchen haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Wenn mehrere Kinder der nach § 4 Absätze 1-3 dieser Satzung grundsätzlich beitragspflichtigen Personen gleichzeitig Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, wird die Beitragspflicht bei einem Einkommen bis 50.000 € nur für das Kind mit dem höchsten Beitrag ausgelöst. Ab einem Einkommen über 50.000 € wird zusätzlich für das Kind mit dem zweithöchsten Beitrag 50 % dieses Beitrags erhoben. Bei gleicher Beitragshöhe erfolgt die Beitragserhebung für das ältere Kind. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(3) Sofern eines der Kinder wegen seines zukünftigen Schulbesuchs gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, gilt es als das Kind mit dem höchsten Beitrag im Sinne des Absatz 2. Falls zudem ein weiteres der Kinder wegen seines zukünftigen Schulbesuchs gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist und das Einkommen der beitragspflichtigen Personen über 50.000 € liegt, gilt es als das Kind mit dem zweithöchsten Beitrag im Sinne des Absatz 2.

(4) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage (Beitragstabelle), die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten. Diese dürfen zusätzlich erhoben werden.

(6) Die Träger der Tageseinrichtungen sowie der offenen Ganztagschulen sind berechtigt, von den Beitragspflichtigen zusätzlich entstehende Kosten für Ferien- und Freizeitmaßnahmen zu erheben.

(7) Der Elternbeitrag ist nach Einkommensgruppen sowie in Beiträge für Kinder unter 2 Jahren und Kinder ab 2 Jahren gestaffelt und berücksichtigt die wöchentliche Förderungsstundenzahl. Der Beitrag für Kinder ab 2 Jahren gilt ab dem Monat, in dem das Kind 2 Jahre alt wird.

(8) Beitragsrelevante Änderungen werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie eintreten.

(9) Die Stadt Wermelskirchen behält sich vor, von der Möglichkeit des interkommunalen Ausgleichs gem. § 49 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch zu machen.

§ 4 - Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern (nachfolgend Eltern genannt), mit denen das Kind, das ein Förderungsangebot nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nimmt, zusammenlebt.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Bei Kindern, die vollstationäre Hilfen im Rahmen des SGB VIII erhalten, und eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Kindertagespflege oder eine Offene Ganztagsschule i.S. § 1 dieser Satzung besuchen, besteht keine Beitragspflicht.

(4) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrags zu berücksichtigen.

(5) Beitragsschuldner sind die beitragspflichtigen Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 - Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht

(1) Veranlagungszeitraum für die Tagesförderung in Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 3 dieser Satzung ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). In der Kindertagespflege im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung entspricht der Beitragszeitraum dem Bewilligungszeitraum.

(2) Die Beitragspflicht beginnt in der Kindertagespflege mit dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt. Die Beitragspflicht beginnt bei der Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der OGS ab dem im Aufnahmevertrag genannten Monat, mit bzw. in dem der Platz im jeweiligen Tagesförderungsangebot bereitgestellt wird; dies ist grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung maßgeblich. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Förderungsplatz vertraglich vorgehalten wird.

(3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Förderungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Aufnahmevertrag besteht.

(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Aufnahmevertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesförderungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird; für die Feststellung ist die Mitteilung des Trägers nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung maßgeblich. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.

(5) Absatz 4 gilt auch für den Fall einer außerordentlichen Kündigung. Widerspricht der Träger der Kündigung, gilt Folgendes: Wird die Förderungsleistung weiterhin in Anspruch genommen, besteht für jeden angefangenen Monat dieser Inanspruchnahme die Beitragspflicht für den vollen Monat. Wird die Förderungsleistung nicht mehr in Anspruch genommen, erweist sich die außerordentliche Kündigung aber als unwirksam, besteht für jeden angefangenen Monat die Beitragspflicht für den vollen Monat, es sei denn, der frei gewordene Förderungsplatz konnte anderweitig besetzt werden.

(6) Bestehen für ein Kind zeitgleich ergänzende Aufnahmeverträge (Randstundenbetreuung), so ist der Elternbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Dauer der zeitgleichen Inanspruchnahme für jeden Förderungsplatz zu leisten.

(7) In Ferienzeiten ist der Beitrag ebenfalls zu entrichten. Der Beitrag ist ferner auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats gefördert wird, die Beitragspflicht wird auch durch Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tageseinrichtungen und der OGS nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Förderung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Ausfallzeiten in der Förderung in einer Tagespflegestelle berühren die Beitragspflicht ebenfalls nicht.

§ 6 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/ Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in Absätzen 2-6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 EStG (Gewinn bzw. Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapital abzüglich des Sparerpauschbetrages, und abzüglich der als steuerliche Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind bzw. die Kinder, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. die Elternbeiträge gezahlt werden, hinzuzurechnen.

(4) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld bzw. das Elterngeld Plus nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Darüber hinaus bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage außer Betracht.

(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen aus diesem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bzw. diesem Mandat nach Abzug der Werbungs- und Kinderbetreuungskosten und des Sparerpauschbetrages ein Betrag von 10 v.H. hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind, sind die nach § 32 Absatz 6 EStG jeweils zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 2-5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Bei Förderungsbeginn oder sofern das tatsächliche Einkommen nicht bekannt ist, erfolgt die Beitragsfestsetzung vorläufig, ggfs. nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, jedoch ohne den Abzug der Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG. Für nachfolgende Kalenderjahre ist auf das nach Satz 1 ermittelte Einkommen abzustellen. Abweichend hiervon ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen, wenn sich abzeichnet, dass dieses Einkommen niedriger oder höher ist, als das nach Satz 2 ermittelte Einkommen.

(8) Ergibt sich im laufenden Jahr eine Änderung des Einkommens oder ist diese bereits eingetreten, so ist das prognostizierte Einkommen maßgeblich, dass sich aus den bereits erhaltenen und den zu erwartenden Einkünften ergibt. Zu erwartende Einmal- und

Sonderzahlungen sowie die die Bemessungsgrundlage beeinflussenden persönlichen Verhältnisse sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Bei selbständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der von einem Steuerberater ermittelte Gewinn (lt. betriebswirtschaftlicher Auswertung oder lt. Gewinn- und Verlustrechnung oder aufgrund einer Einschätzung) als Bemessungsgrundlage.

(9) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Wermelskirchen zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensgruppe für die gewählte Förderungsform ausgewiesenen Elternbeitrages erklären.

§ 7 – Beitragsbefreiung, Erlass und Teilerlass des Beitrages

(1) Für ein Kind, das in der Zeit zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 4 Jahre alt wird, ist gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ab dem 01. August dieses Kalenderjahres bis zu dessen Einschulung kein Elternbeitrag mehr zu leisten.

(2) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Der Elternbeitrag wird auf Antrag den beitragspflichtigen Personen erlassen, wenn diesen und dem betreuten Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit erfolgt analog der Regelung in § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII in entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

§ 8 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ der Stadt Wermelskirchen (Kindertageseinrichtung und OGS) bzw. mit Antragstellung bei der Stadt Wermelskirchen (Kindertagespflege) verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen, vorzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bzw. sind die bzw. der Beitragspflichtige/n während des gesamten Veranlagungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wermelskirchen mitzuteilen. Unabhängig von den vorgenannten Pflichten ist Stadt Wermelskirchen aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen – innerhalb der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist auch rückwirkend – zu überprüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach Absatz 1 und 2 Satz 1 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Förderungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Wer diesen Pflichten zuwider handelt, kann wegen einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belangt werden.

§ 9 – Beitragsfestsetzung

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wermelskirchen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Der Beitrag wird im Bescheid für das jeweils zahlungspflichtige Kind festgesetzt. Ergeben sich bei der zeitgleichen Tagesförderung von Geschwisterkindern (dazu zählen auch adoptierte und Pflege-Geschwisterkinder) Beiträge in gleicher Höhe, so wird der Beitrag für die Tagesförderung des jeweils älteren Kindes festgesetzt.

(2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen nach § 4 dieser Satzung, so sind mit Beginn des Monats, in dem die Änderung eintritt, die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung zu veranlagern.

(3) Bei Einkommensänderungen werden diese durch einen Änderungsbescheid für das betreffende Kalenderjahr berücksichtigt. Änderungen in der wöchentlichen Förderungszeit werden ebenfalls durch Änderungsbescheid, der ab dem Monat der Änderung der Förderungszeit ergeht, berücksichtigt.

(4) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages oder Festsetzung nach § 6 Absatz 7 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

(5) Wird bei einer Überprüfung oder nach Vorlage durch die Beitragspflichtigen erst rückwirkend das Kalenderjahreseinkommen abschließend festgestellt und führt dies zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe als der bisherigen, so ergeht für den Elternbeitrag für die Monate Januar bis Dezember des betreffenden Kalenderjahres ein weiterer Festsetzungsbescheid.

Sind Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben oder wegen Unterbleiben der Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen oder Einkommensverhältnissen zu gering festgesetzt, so ergeht für den Elternbeitrag ein weiterer Festsetzungsbescheid.

(6) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Überprüfung und Festsetzung von Elternbeiträgen beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entstanden sind.

§ 10 - Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Elternbeitrag wird am 1. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Wermelskirchen zu entrichten.

(2) Ergibt sich eine Nachzahlung infolge eines weiteren Festsetzungs- oder eines Änderungsbescheides, sind die Elternbeiträge einen Monat nach dem Datum des entsprechenden Bescheides in einer Summe fällig.

§ 11 – Vollstreckung

§ 12 – Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die für die Beitragserhebung erforderlichen personenbezogenen Daten des/der Beitragspflichtigen und des Kindes/der Kinder werden verarbeitet gemäß Sozialgesetzbuch I, Sozialgesetzbuch VIII, Sozialgesetzbuch X, Kinderbildungsgesetz, Schulgesetz Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung sowie auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Für diesen Zweck werden folgende Daten verarbeitet: Name, Vorname und Adresse des/der Beitragspflichtigen und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes, ggf. Getrenntleben der Eltern, Name und Vorname der leiblichen Geschwisterkinder, Einkommensverhältnisse des/der Beitragspflichtigen, ggf. Angabe, ob das Jahresbruttoeinkommen über oder unter 140.000 € (Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) bzw. 80.000 € (OGS) liegt, ggf. Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse des/der Beitragspflichtigen. Mit diesen Daten verbunden werden: Beitragszahlungen, Wochenstunden der Förderung, Beginn- und Beendigungsdaten.

(3) Die Daten werden im Januar desjenigen Jahres, das dem Ablauf der Verjährungsfrist des § 9 Abs. 6 folgt, gelöscht.

§ 13 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Wermelskirchen vom 12.12.2012“ in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 01.04.2019 außer Kraft.